

Kindernest Seeshaupt e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Kindernest Seeshaupt e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Seeshaupt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sowie die Stärkung der elterlichen Erziehungskraft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhalt und Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung nach dem Programm ein „Netz für Kinder“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichen Aufnahmeantrag.
3. Natürliche und juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft eingehen. Ein Fördermitglied unterstützt den Verein, hat aber in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied -
trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
- in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Grund des Ausschlusses zu äußern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch einlegen. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins sind zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeiträge verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Ersten Vorsitzenden,
 - dem Zweiten Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer und
 - einem weiteren Mitglied.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ein Jahr aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für

den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Ersatz gewählt ist.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, in einer Protokollsammlung aufzubewahren und für eine Einsicht durch die Vereinsmitglieder bereit zu halten.
5. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen. Die Entscheidung wird in der Jahreshauptversammlung getroffen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Diese ordentliche Mitgliederversammlung soll im Laufe der Monate April oder Mai stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
 - die Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde,
 - den Widerspruch von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein,
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, Telefax oder Brief. Die Einladungsfrist wird durch rechtzeitige Absendung an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-, Fax- oder Postadresse des Mitglieds gewahrt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe des Beschlussgegenstands schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anwesendes Mitglied übertragen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
7. Die Wahl des Vorstands erfolgt unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiters, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und geheim gewählt. Bei einstimmigem Beschluss der anwesenden Mitglieder kann der Vorstand auch offen und in Blockwahl gewählt werden.
8. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Mütterzentrum Weilheim das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.